

Kundmachung

betreffend

die Mehlmrationierung anlässlich der
Ausstellung der neuen Mehlbezugskarte.

Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der
gegenwärtig gültigen

Mehlbezugskarte

von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Kon-
sumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von
Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle
zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt

bis längstens am 26. Mai 1917

der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem
Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebens-
mittellkarten am 9. Juni 1917 zur Ausgabe gelangen.

Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen
städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Uebersiedlung in den Sprengel
einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen.

Nach dem 26. Mai 1917 erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn
sie nicht mit Uebersiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 30. September 1917
Berücksichtigung finden.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz

am 20. Mai 1917.